

BAUSTELLENORDNUNG

Projekt: **3-19-11219_WWB_LAN Hallenbad 2026_Baustellenordnung**

Bauherr: WasserWelten Bochum GmbH
Springorumallee 2,
44795, Bochum
Beauftragter Dritter: Annette Pawelczyk

Version: 1.1

Stand: 08.07.2026

Bestätigt:

Diese Baustellenordnung tritt sofort in Kraft.

Für die vorgenannte Baustelle wird nachstehende Baustellenordnung vereinbart. Die Baustellenordnung gilt für alle Mitarbeiter sämtlicher am Bau beteiligter Auftragnehmer sowie alle Besucher der Baustelle und die Mitarbeiter des Auftraggebers. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem auf der Baustelle eingesetztem Personal und seinen Lieferanten vor Arbeitsaufnahme den Inhalt der Baustellenordnung bekanntzugeben und während der Arbeit deren Einhaltung durchzusetzen und zu kontrollieren. Die Einhaltung der Baustellenordnung ist Teil der Vertragserfüllung.

SiGeKo
KUECK Industries Deutschland GmbH
Hansastraße 122
44866 Bochum
fon: +49 (0) 2327.39999-12
info@ki-consulting.eu

Aufgestellt:
i.A. Sebastian Janatzek



Erste Hilfe bei Unfällen

Unfallärzte	Notruf 112
Rettungsdienst	Notruf 112
Feuerwehr	Notruf 112
Polizei	Notruf 110
Notaufnahme / Krankenhaus	Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum In der Schornau 23-25 44892 Bochum Telefon: 0234/299-3207
Durchgangsärzte	Siehe Anlage 4

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Allgemeines	5
1.1 Geltungsbereich:	5
1.2 Lage der Baustelle	6
1.3 Baustellenzufahrt	7
1.4 Koordination – Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	8
Zusammenarbeit mit der Bauleitung	9
Anmeldung	9
Tages-/ Wochenmeldung	9
Besprechungen	9
1.5 Hinweise zur Baustelle – Verkehrssicherung	11
1.6 Erste Hilfe	12
1.7 Personal	12
Qualifikation der Arbeitskräfte	12
Ausländische Auftragnehmer	13
1.8 Arbeitszeit	13
1.9 Aufenthalt von Personen auf der Baustelle	13
1.10 Medien- und Fotogenehmigungen	13
1.11 Infektionsschutz	13
2. Arbeitsstätten	14
2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr	14
2.2 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung	15
Baustromversorgung	15
Beleuchtung	16
2.3 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene	16
Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle	16
Sanitäre Anlagen und Hygiene	17
Wasserversorgung	17
2.4 Rauschmittelmissbrauch	17
2.5 Maßnahmen zur Diebstahlsicherung	17
2.6 Munitionsfunde	18
3. Arbeitssicherheit	18
3.1 Allgemeines	18
Informationspflicht des Auftragnehmers	18
Ausführung von Leistungen	19
Bau- und Montageabnahme	19
3.2 SiGe-Plan	20
3.3 Unterweisung	20

3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge	20
3.5 Baumaschinen und Geräte	21
3.6 Montagearbeiten	21
3.7 Abbrucharbeiten	21
3.8 Gerüstarbeiten	21
3.9 Gefahrstoffe	22
3.10 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze	23
3.11 Persönliche Schutzausrüstungen	24
3.12 Schweißarbeiten	24
3.13 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr	25
3.14 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	25
3.15 Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege	25
3.16 Überwachungsbedürftige Anlagen	25
3.17 Veränderung und Entfernung von Schutzeinrichtungen	26
3.18 Unfallmeldung	26
3.19 Ausschachtungen, Aufschlüsse, Gräben	26
4. Brand- und Explosionsschutz	28
4.1 Brandfall	28
4.2 Vorbeugende Maßnahmen	28
4.3 Blitzschutz	29
5. Umweltschutz	29
5.1 Abfall	29
5.2 Lärm	30
5.3 Gewässerschutz	30
6. Besucher	31
7. Schlussbestimmungen	31
8. Anlagen	31
Anlage 1 - Empfangsbestätigung Baustellenordnung	32
Anlage 2 – Ansprechpartner des Auftragnehmers	33
Anlage 3 Anschriften und Rufnummern	35

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich:

Für die Baustelle der **WasserWelten Bochum GmbH** wird für alle Auftragnehmer (AN) die nachfolgende Baustellenordnung erlassen.

Bei den Bau-, Montage-, Sanierungs- und Abbrucharbeiten sind z.B. folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Arbeitsschutzgesetz
- Bauordnung für das *Land Nordrhein-Westfalen* und die allgemeine Verordnung zur Landesbauordnung
- Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. BImSch-Verordnung zum Maschinenlärm
- Arbeitsstätten Verordnung und die dazugehörigen Arbeitsstättenregeln
- Baustellenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Gefahrstoffverordnung i.V.m. den TRGS
- Arbeitszeitgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- DGUV Vorschriften- und Regelwerke bspw.
- DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV Regel 101-038 „Bauarbeiten“, DGUV Regel 101-603 „Branche Abbruch und Rückbau“;
- Einschlägige Sicherheitsregeln und DIN-Normen
- Kreislaufwirtschaftsgesetz

Diese Baustellenordnung soll den reibungslosen Ablauf der Arbeiten unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und externe Dritten bspw. im Bereich der Verkehrs-/ Baustellensicherung gewährleisten.

Die Einhaltung der darin festgelegten Bestimmungen wird von der Bauleitung des Auftragnehmers kontrolliert. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihr auf der Baustelle eingesetztes Personal vor der Arbeitsaufnahme entsprechend zu unterweisen und in die Baustellensituation einzuweisen und während der Arbeit die Einhaltung der Vorschriften für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, sowie der Sicherheit der Umwelt durch ihr Führungspersonal zu kontrollieren.

Diese Baustellenordnung gilt für alle AN und deren Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern und / oder dort tätig sind. Sie wird darüber hinaus den verantwortlichen Bauleitern der AN vor Arbeitsaufnahme bzw. spätestens unverzüglich nach dem Erhalt der Baustellenordnung gegen Unterschrift ausgehändigt.

Die Nichtbeachtung der Baustellenordnung wird als Verstoß gegen den Liefer- / Leistungsauftrag bzw. als Nichterfüllung des Liefer- / Leistungsauftrages angesehen. Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Auftraggeber (AG) durch Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung entstehen, haftet der betreffende AN.

1.2 Lage der Baustelle

Die Lage und die Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz werden als bekannt vorausgesetzt.

WasserWelten Bochum Hallenbad Langendreer

Eschweg 50, 44892 Bochum Ost



PlusCode: F887+3R Bochum

1.3 Baustellenzufahrt

Für den gesamten Kfz-Verkehr auf dem Baustellengelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung sinngemäß (soweit zutreffend) sowie die Regelungen dieser Baustellenordnung.

Der Verkehr auf den Zufahrtstraßen und der Baustraße darf grundsätzlich durch Bau- und Montagearbeiten nicht behindert werden.

Schachtabdeckungen dürfen nicht unzulässig belastet werden.

Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände beträgt „Schrittgeschwindigkeit“ bzw. 5 km/h.

Als Zufahrt soll die Einfahrt/ das Tor am **Eschweg 50 - 44892 Bochum** genutzt werden, ggf. ist nach Absprache eine weitere Öffnung innerhalb des vorhanden Zaunsystems möglich. Hinweisschilder sind zu beachten.

Beim Rückwärtsfahren besteht Einweisungspflicht. Der gesamte Baustellenverkehr darf grundsätzlich nur auf den angelegten Verkehrswegen vorgenommen werden (soweit zutreffend).

Die Zufahrtsstraßen sind jederzeit für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsdienstfahrzeuge freizuhalten und dürfen nicht eingeengt werden.

Bei Großtransporten ist Rücksprache mit der Bauleitung und der Verkehrsbehörde zu halten und die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Siehe Geländekarte.

1.4 Koordination – Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Bauleitung

Für das Objekt werden als Verantwortliche durch die **WasserWelten Bochum GmbH** objektbezogen ein Baubeauftragter und ein Stellvertreter benannt (siehe Abschnitt 1.3/ Anlage 1).

Mit Vertragsabschluss wird durch den AN gemäß § 6 DGUV Vorschrift 1 der Bauleiter und Baustellenkoordinator benannt. Er ist gegenüber allen AN und SUB weisungsberechtigt. Er hat die mit dem Auftraggeber, vertreten durch den o.g. Beauftragten, abgestimmten Termine und Leistungen durchzusetzen und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäß Übertragung von Unternehmerpflichten verantwortlich.

AN und AG benennen je eine verantwortliche Person (s.o.), welche für die Planung der erforderlichen Leistungen und Terminabläufe verantwortlich sind.

Die Benennung durch den AN erfolgt bei Vertragsabschluss bzw. spätestens unverzüglich nach dem Erhalt der Baustellenordnung.

Seitens des AG erfolgt bei Vertragsabschluss eine formlose Benennung. Diese verantwortlichen Personen stimmen an Hand eines gemeinsam erarbeiteten und ständig dem neuesten Stand anzupassenden Terminplanes die durchzuführenden Leistungen/ Lieferungen/ Kontrollen/ Abnahmen aller Arbeitseinsätze ab.

Diese vom AN und AG genehmigten Arbeitsanweisungen werden an die ausführenden Verantwortlichen übergeben.

Der AN hat vor Arbeitsaufnahme bzw. spätestens unverzüglich nach dem Erhalt der Baustellenordnung den Namen seines verantwortlichen Bauleiters gegenüber der Bauleitung des AG zu benennen.

Hierfür ist das Formblatt der Anlage 1 zu verwenden. Ist der Bauleiter nicht auf der Baustelle anwesend, ist für die Zeit der Abwesenheit ein Vertreter zu benennen.

Der Bauleiter des AN gewährleistet im Sinne der Bauordnung und der Vorschriften für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten die bauaufsichtliche Überwachung. Die Bau- und Montagearbeiten werden durch die vom AG beauftragten Unternehmen eigenverantwortlich ausgeführt. Die jeweiligen Arbeits- und Montagebereiche sind mit der Bauleitung des AG festzulegen und terminlich abzustimmen. Die Anweisungen der Bauleitung des AG mindern nicht die Verantwortung der Zuständigkeit für den Bereich des Auftragnehmers.

Die Bauleitung übernimmt der vom AN berufene verantwortliche Bauleiter.

Er ist unter Einhaltung der zuvor getroffenen gemeinsamen Abstimmungen, für die Verkehrssicherungspflicht straf- und haftungsrechtlich verantwortlich, ohne dass hierdurch die Verantwortung der übrigen Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Sind mehrere Firmen auf der Baustelle tätig, ist der Bauleiter des Hauptauftragnehmers (HAN) gegenüber allen AN/ SUB weisungsberechtigt.

Vereinbarungen zwischen den übrigen Auftragnehmern auf der Baustelle, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind vorher mit der Bauleitung abzustimmen.

Die Verantwortung des AN für seine Arbeitskräfte, insbesondere seine Aufsichtspflicht, wird durch die Weisungsbefugnis des Beauftragten des AG nicht berührt.

Zusammenarbeit mit der Bauleitung

Anmeldung

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen haben vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit der Bauleitung den verantwortlichen Bauleiter und seinen Vertreter entsprechend schriftlich zu benennen (siehe auch Abschnitt 1.3/ Anlage 1).

Ein Auswechseln dieser Personen ist nur im Einvernehmen mit der Bauleitung des verantwortlichen AN und des AG gestattet.

Tages-/ Wochenmeldung

Jeder AN hat der Bauleitung wöchentlich den Personalstand, getrennt nach Stammpersonal, Unterlieferanten und ausländischen Arbeitskräften, zu melden. Die Meldung wird dem AG übergeben.

Zusätzlich ist ein Bericht einzureichen, in dem stichwortartig die durchgeführten Arbeiten und besondere Vorkommnisse, wie Unfälle oder z.B. Unterbrechung der Arbeiten, mit Angabe von Gründen anzugeben sind. Den Bericht erhält die/der Baubeauftragte/r und die Bauleitung des AG. Die Bauleitung kann darüber hinaus zusätzliche Vereinbarungen festlegen.

Besprechungen

Alle auf der Baustelle tätigen Firmen sind verpflichtet, auf Anforderung ihre örtliche Bau-, Montageleiter bzw. Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu den von der Bauleitung angesetzten Bau- und Arbeitsschutzbesprechungen sowie Baustellenbegehungen zu entsenden.

Gefährliche Arbeiten

Der Auftragnehmer hat vor Beginn von gefährlicher Arbeiten nach Baustellenverordnung (Anhang II) seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Die Tätigkeit des Koordinators befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 DGUV Regel 100-001 Grundsätze der Prävention. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

Hierzu gehören nach Nummer 10 Anhang II BaustellV (geändert):

- Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen, wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.
- Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Versinkens, des Verschüttet Werdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m ausgesetzt sind,
- Arbeiten, bei denen Beschäftigte ausgesetzt sind gegenüber
 - a) biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 oder 4 im Sinne des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung,
 - b) gefährlichen Stoffen und Gemischen im Sinne des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2
 - aa) Nummer 1 Buchstabe a,
 - bb) Nummer 1 Buchstabe f oder Nummer 2 Buchstabe a (jeweils Kategorie 1 oder 2) oder
 - cc) Nummer 2 Buchstabe e, f oder g (jeweils Kategorie 1A oder 1B)der Gefahrstoffverordnung,

Hinweis zu gefährliche Arbeiten - Kontamination DGUV Regel 101-004:

5.1 Bestellung eines Koordinators

Werden Arbeiten in kontaminierten Bereichen von mehreren Auftragnehmern – gegebenenfalls auch deren Subunternehmern – durchgeführt, hat der Auftraggeber zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdung, zur Koordinierung und zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten insbesondere im Hinblick auf stoffliche Gefährdungen eine Person als Koordinator schriftlich zu bestellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass diese Person in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz Weisungsbefugnis gegenüber allen Auftragnehmern und deren Beschäftigten hat.

(Die Aufgaben und Befugnisse des Koordinators nach dieser BG-Regel sind nicht identisch mit denen des Koordinators nach der Baustellenverordnung; Zu Koordinierungsverpflichtungen siehe auch § 17 der Gefahrstoffverordnung.)

1.5 Hinweise zur Baustelle – Verkehrssicherung

Es ist sicherzustellen, dass:

- ▶ der Bauzaun geschlossen ist,
- ▶ ausgefallene Leuchten der zentralen Baustellenbeleuchtung und Schäden an allgemeinen Sicherheitseinrichtungen der örtlichen Bauleitung sofort angezeigt werden
- ▶ die vorhandenen Zufahrten/ Tore außerhalb der Arbeitszeiten verschlossen sind und ggf. auch während der Arbeitszeit (zum Schutze Dritter)..

Lagermöglichkeiten

Die AN haben die Anlieferungen von Maschinen, Werkzeugen, Baustoffen etc. so zu steuern, dass diese nur erfolgen, wenn ausreichend Lagerungsmöglichkeiten bestehen. Lagermöglichkeiten und Standorte sind zusammen mit der Fachbauleitung festzulegen.

Material und Werkzeug dürfen nur auf dem Baufeld abgelagert werden.

Standorte für Baumaschinen und Geräte

Die Standorte für folgende Baumaschinen und Geräte sind mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen. Bei Kranbetrieb, Nutzung von Bauaufzügen und Hebegeäten müssen weitergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen vom AN durchgesetzt werden (insbesondere sichern der Schwenkbereiche, stellen vorübergehender Sicherungsposten u.a.). Beispielsweise sind Kranhübe über Flächen außerhalb des Baufeldes nicht gestattet.

Verkehrssicherung durch AN

Dem Auftragnehmer (soweit zutreffend), welcher mit der Verkehrssicherung der Baustelle beauftragt ist, obliegt auch die laufende Kontrolle der Sicherungseinrichtungen. Die zeitlichen Abstände der Kontrollen richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und nach dem Vertrag.

Hinweis: Das Baufeld am Eschweg 50 ist vollständig umzäunt und per Zufahrt/ Tor befahrbar. Personen aus dem „Urban Blue“ haben im normalen Betrieb keinen Zugang auf die Terrasse bzw. das Baufeld. Eine zusätzliche Verkehrssicherung ist aktuell nicht vorgesehen. (Im Gefahrenfall sind Flüchtende über das Außengelände, entlang zu den Sammelplätzen durch das Badpersonal zu leiten/führen.)

Sperrung und Sicherung von Verkehrswegen

Erforderliche Sperrungen und Behinderungen sind mit der Bauleitung rechtzeitig zu vereinbaren.

Der AN haftet für Personen- Sachschäden aus Verkehrsunfällen, die durch sein Personal im internen Straßenverkehr schuldhaft verursacht werden.

Sauberkeit

Die Straßen, die Zufahrt und Lagerflächen sind in sauberem Zustand zu halten, angerichtete Schäden sind der Bauleitung zu melden und vom Verursacher sofort zu beseitigen.

Abfälle sind durch den Verursacher auf seine Kosten sachgerecht zu entsorgen. Erfolgt die Entsorgung nicht, wird der AG diese zu Lasten des Verursachers – kann dieser nicht ermittelt werden – zu Lasten alle beteiligten Unternehmen entsorgen lassen.

1.6 Erste Hilfe

Erste-Hilfe-Material wird vom Auftragnehmer an zentraler Stelle und in erforderlichem Umfang bereitgestellt. Jeder Auftragnehmer und jeder Nachauftragnehmer ist verpflichtet eigenes Personal, welches in Erster Hilfe ausgebildet ist, bereitzustellen. Jeder meldepflichtige Unfall ist grundsätzlich der Bauleitung und dem SiGe-Koordinator umgehend anzuzeigen. Siehe DGUV Regel 100-001. Für die Alarmierung bei Bränden, Unfällen und Schadstoffhavarien als auch für Evakuierungsmaßnahmen sowie für Hilfeanforderungen sind baustellenspezifische Maßnahmen in Verantwortung des Auftragnehmers erforderlich.

1.7 Personal

Qualifikation der Arbeitskräfte

Die eingesetzten Arbeitskräfte müssen für die ihnen übertragenen Arbeiten die notwendige Erfahrung und Sachkunde haben (geeignet sein). Sie sind zu einer guten und reibungslosen Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der übrigen auf der Baustelle tätigen Firmen verpflichtet.

Auf Verlangen der Bauleitung sind Arbeitskräfte, die hiergegen oder gegen die Baustellenordnung verstoßen oder die für die ihnen übertragenen Arbeiten nachweislich nicht genügend Erfahrung und Sachkunde haben oder deren sonstiges Verhalten den Fortschritt des Baues beeinträchtigt, durch geeignetes Personal zu ersetzen. Die Kosten dafür trägt der AN.

Ausländische Auftragnehmer

Ausländische AN sind verpflichtet, Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, dass mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut, sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen. Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute, verantwortliche Aufsichtsperson muss stets an der Arbeitsstelle zugegen sein. Für deutsche AN, welche ausländische Mitarbeiter einsetzen, gilt sinngemäß das gleiche.

Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis dürfen auf der Baustelle nicht beschäftigt werden.

1.8 Arbeitszeit

Es gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit **von 6:00 bis 20:00 Uhr.**

Abweichungen hiervon sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Jeder AN ist für sein Personal und für die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen verantwortlich. Falls Sonn- und Feiertagsarbeiten notwendig werden, sind die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen vor Weitergabe an die Bezirksregierung mit dem AG und der Bauleitung abzustimmen. Der Aufenthalt auf der Baustelle außerhalb der vorgenannten Arbeitszeiten ist verboten.

1.9 Aufenthalt von Personen auf der Baustelle

Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Baugelände untersagt.

*Regelungen für Besucher finden sich im Abschnitt 6.



1.10 Medien- und Fotogenehmigungen

Presse- und Fotografie Genehmigungen zum Baugeschehen sind nur über den AG einzuholen.

1.11 Infektionsschutz

Jeder AN ist für sein Personal und für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz verantwortlich.

Infektionsrisiken sind bei der Koordinierung zu berücksichtigen, da der Infektionsschutz eine Gewerke übergreifende bzw. Betriebsübergreifende

Gefährdung darstellt (Abschnitt 3.2 RAB 31). Werden Beschäftigte mehrerer AN an einem Arbeitsplatz tätig, sind die AN verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten.

Folgende allgemeine Hygiene-/ Verhaltensmaßnahmen werden empfohlen:

- (Bau-)Besprechungen können, wenn nötig als Video-/ Telefonkonferenz stattfinden, um unnötige Kontakte zu reduzieren.
- Personen mit erkennbaren Symptomen (Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz.
- Regelmäßige hygienische Handreinigung.

2. Arbeitsstätten

2.1 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Unterkünfte, Werkstätten und Lagerplätze

Der Aufenthalt auf der Baustelle ist nur während der Arbeitszeit zulässig. Übernachten auf der Baustelle ist untersagt.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung bestimmungsgemäß erfolgen und sachgerecht – ohne Gefährdung Dritter, der baulichen Anlage, Baustelleneinrichtung und Umgebung – durchgeführt werden.

Ggf. nötige Bauleitungs-, Mannschaftstages-, Werkstatt- und Lagerbaracken müssen der Arbeitsstätten-Verordnung entsprechen und dürfen innerhalb von Objekten der WasserWelten GmbH nur auf den vom AG zugewiesenen Flächen für die vereinbarten Zeiträume errichtet werden. Funktionstüchtige Feuerlöscher und Erste-Hilfe-Ausrüstungen müssen in diesen Einrichtungen vorhanden sein, bspw. in Baustellencontainern/-büros.

Die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Nach Abschluss der Aufträge ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Vom AG zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach der Räumung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Befolgt der Auftragnehmer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist, so kann der AG die Baustelle auf dessen Kosten räumen lassen.

Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.



Der Auftragnehmer darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Auf der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 5 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Es besteht Einweisungspflicht.

Private Personenkraftwagen dürfen auf der Baustelle nicht abgestellt werden.

Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern.

2.2 Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Baustromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Vertrag/ wie in Ausschreibung festgelegt und dem Baustelleneinrichtungsplan.

Der AG stellt den auf der Baustelle beschäftigten Firmen die Anschlussmöglichkeiten für Baustrom in unmittelbarem Baustellenbereich zur Verfügung. Die Errichtung der Stromverteileranlage einschließlich Wartung und Überwachung ab dem zur Verfügung gestellten Einspeisepunkt ist ausschließlich Sache des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer trägt allein für seine Anlage die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und VDE-Normen. Zu diesen Forderungen zählt u.a. auch die arbeitstäglige Prüfung der FI-Schutzschalter.

Die Trassierung von Baustromversorgungen bedarf der Zustimmung der Bauleitung und sofern innerhalb von Objekten der WasserWelten Bochum GmbH auch des AG. Die Unterverteilungen (UV) der AN sind nach VDE auszurüsten und noch einmal örtlich zu erden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass seine elektrischen Anlagen entsprechend den VDE-Bestimmungen und den zusätzlichen Bestimmungen der UVV errichtet und betrieben werden. Es ist die Fehlerstromschutzschaltung anzuwenden.

Unbefugten sind Schalthandlungen bzw. Reparaturen an allen elektrischen Anlagen strengstens untersagt.

Die AN, die eine UV aufgestellt haben, gestatten anderen AN für kleinere Bedarfsfälle den Anschluss an ihre Verteilungsanlage. Der AN, dessen Anlagen über eine fremde UV angeschlossen werden, ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass seine Anlagen die vorgenannten Anforderungen erfüllen.

Der AN haftet für alle Schäden, die bei der Errichtung und dem Betrieb seiner elektrischen Anlagen entstehen. Der AG ist von einer Haftung im Zusammenhang mit solchen Schadensfällen freigestellt.



Beleuchtung

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung gemäß Arbeitsstättenregel ASR A3.4 „Beleuchtung“ hat der AN mit geeigneten Leuchten selbst zu sorgen. Die Leuchten sind blendungsarm zu installieren. Handleuchten müssen schutzisoliert ausgeführt sein oder mit Sicherheitstrafo bzw. mit Kleinspannung betrieben werden.

Der Bauherr stellt die Allgemeinbeleuchtung. Für die ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der jeweilige Auftragnehmer selbst zu sorgen.

2.3 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Ordnung und Sauberkeit auf der Baustelle

Alle AN sind verpflichtet, ihre Arbeitsplätze, Montagestellen, Lagerflächen in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich sofort, mindestens täglich, das herumliegende Material sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Verpackungsmaterial, Speisereste etc. entfernt werden.

Die Baustellenberäumung sowie das Sauberhalten angrenzender Verkehrswege infolge Baustellenschmutz werden vom Auftragnehmer garantiert.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Tagesunterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Alle AN haben dafür zu sorgen, dass **Flucht- und Rettungswege jederzeit gefahrlos benutzbar sind** (nicht zugestellt), dies gilt ebenso für alle gemeinsam genutzten Verkehrswege.

Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien herumliegen, die Feuer fangen können.

Kabel, Leitungen, Schläuche usw., die für die tägliche Benutzung gebraucht werden, sind ordnungsgemäß zu führen, d.h. es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung entstehen.

Unterkünfte und Sozialanlagen müssen allgemeinen sozialen Standards und den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

Sanitäre Anlagen und Hygiene

Alle AN sind verpflichtet, für ihr Baustellenpersonal die notwendigen sanitären Einrichtungen – Wasch- und WC-Anlage – entsprechend den Technischen Regeln zur Arbeitsstättenverordnung auf eigene Kosten aufzustellen und zu unterhalten. Jeder AN ist zum Anschluss aller seiner Abwasserleitungen an die Kanalisation verpflichtet. Verlegung, Instandhaltung, Umlegung und Demontage der Abwasserprovisorien ist Aufgabe des AN. Die Trassierung bedarf der Zustimmung des AG. Waschwasser, Abwasser und Fäkalien dürfen nicht ins Erdreich abgelassen werden.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt entsprechend dem Vertrag/ wie in Ausschreibung festgelegt und dem Baustelleneinrichtungsplan.

Zapfstelle/n befinden sich:

Grundsätzlich am Sanitärcontainer. Bauwasser variiert – aktuell gibt es einen Standrohrverteiler zwischen Gebäude und Parkplatz, später im Hausanschlussraum.

Alle internen Anschlüsse und Rohrleitungen zu den Einrichtungen der AN sind von diesen auf eigene Kosten herzustellen. Eine ggf. notwendige Trassierung der Leitung bedarf der Zustimmung des AG.

Die WasserWelten Bochum GmbH stellen für den Bauablauf Strom und Wasser kostenfrei zur Verfügung. Zapfstelle/n befinden sich:

2.4 Rauschmittelmissbrauch

Auf der Baustelle besteht Alkohol-, Rauschmittel- und Rauchverbot.

Drogen und Alkoholkonsum am Arbeitsplatz sowie das Arbeiten unter selbigem Einfluss sind verboten. Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.

Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen. Für daraus resultierende Folgen haftet der AN.

2.5 Maßnahmen zur Diebstahlsicherung

Die Baustelle bzw. außenliegenden Lagerflächen sind ggf. nicht ständig durch eine Einfriedung abgegrenzt. Ein Objektschutz ist **nicht** vorgesehen. Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, von sich aus geeignete Maßnahmen zur Diebstahlsicherung zu treffen. Diebstahlmeldungen, die der Polizei angezeigt werden, sind auch der Bauleitung des AG zu melden.

2.6 Munitionsfunde

Beim Auffinden von Munition, Sprengkörpern etc. haben alle Personen den Fundort zu verlassen. Der Bereich ist durch den Mitarbeiter, der den Fund machte, weiträumig abzusperren. Es sind die Bauleitung und der AG sofort zu verständigen.

3. Arbeitssicherheit

3.1 Allgemeines

Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals hat jeder Auftragnehmer zu sorgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Erfüllung des Auftrages alle einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten (Stand der Technik).

Der Auftraggeber hat das Recht, die gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßenden Personen unverzüglich von der Baustelle zu verweisen. Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit mitzuteilen.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Verstößen gegen geltende Vorschriften und Verordnungen sowie gegen diese Baustellenordnung die Arbeiten bis zur Gefahrenbeseitigung einstellen zu lassen. Durch die Unterbrechung entstehenden Kosten, gehen zu Lasten des betreffenden Auftragnehmers.

Informationspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat sich rechtzeitig vor Beginn seiner Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse zu informieren.

Insbesondere hat der AN vor Beginn sich im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdungsleitungen, Rohrleitungen usw. beim AG zu informieren, sofern die Baustelle sich in Objekten der WasserWelten Bochum GmbH befindet. Anderenfalls hat der AN die entsprechenden Unterlagen von den Planungsträgern einzuholen. Insbesondere hat sich der AN vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das mögliche Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Rohrleitungen usw. zu informieren, um Beschädigungen und Gefahren für Personen und Sachen

auszuschließen. Werden Maßmarken beschädigt oder müssen sie aus Bau- und Montagegründen entfernt werden, so ist dies unverzüglich der Bauleitung anzuzeigen.

Die Arbeiten sind bis zur Beendigung unter Aufsicht eines dafür von der Bauleitung beauftragten durchzuführen.

Rechtzeitig vor Montagebeginn hat sich der AN davon zu überzeugen, dass die Lage und Abmessung der in Frage kommenden Baulichkeiten sowie ggf. maschinen- und elektrotechnische Ausrüstungen, mit den ihm zur Kenntnis gebrachten Zeichnungen übereinstimmen.

Abweichungen sind umgehend der Bauleitung und dem AG zu melden.

Ausführung von Leistungen

Alle AN haben rechtzeitig den Beginn der Arbeiten und den Arbeitsablauf mit der Bauleitung und dem AG abzustimmen und sind zur reibungslosen Zusammenarbeit verpflichtet. Arbeiten an fremden Lieferteilen dürfen mit Zustimmung der jeweiligen Firmen und nach Information der Bauleitung vorgenommen werden. Nachträgliche Arbeiten an fertigen Bauteilen bedürfen ausnahmslos der Zustimmung der Bauleitung. Montagehilfen sind nach Ablauf der Montage sachgemäß/ fachgerecht zu entfernen, beschädigte Oberflächen auszubessern.

Das Herstellen von Deckendurchbrüchen, das Anbohren von tragenden Stahlbetonteilen, Änderungen an Stahlkonstruktionen usw. Bedarf der Genehmigung des Bauleiters des AG.

Bereits fertiggestellte Fußböden, Abdeckungen u. ä. dürfen nur dann mit schweren Lasten befahren werden, wenn diese durch geeignete Abdeckungen geschützt sind. Ggf. erforderliche statische Nachweise gehen zu Lasten des AN. Zulässige Decken- und Montagebodenbelastungen müssen beachtet werden.

Bohrungen durch/in Wände, Decken, Böden dürfen nur nach vorheriger Prüfung der Leitungsfreiheit durch den AN erfolgen. Brandabschlüsse sind durch den AN wieder fachgerecht herzustellen.

Beschädigungen an fertiggestellten Bauteilen, auch wenn sie nicht zum eigenen Liefer-/ Leistungsumfang gehören, werden zu Lasten des Verursachers behoben.

Bau- und Montageabnahme

Rechtzeitig vor Beendigung der Bau- bzw. Montagearbeiten hat die Firma der Bauleitung ihre Lieferungen und Leistungen zur Bau- bzw. Montageabnahme zu melden. Die Bau- bzw. Montageabnahme wird von der Bauleitung und dem AG gemeinsam mit einem verantwortlichen Beauftragten des AN vorgenommen und von der WasserWelten Bochum GmbH schriftlich bestätigt.

Bei der Abnahme wird vor allem die Güte, Maßhaltigkeit, Vollständigkeit und Inbetriebnahme Bereitschaft gemäß Bestellung geprüft. Die Behebung von

festgestellten Mängeln ist unverzüglich zu veranlassen, durchzuführen und die Erledigung der Bauleitung und dem AG anzuzeigen.

3.2 SiGe-Plan

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich seiner Subunternehmer Kenntnis über den SiGe- Plan, diese Baustellenordnung sowie die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hochgelegene Arbeitsplätze, Verkehrswege und Gerüste, sowie beim Einsatz von Gefahrstoffen in gemeinsam genutzten Bereichen. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich der Bauleitung zu melden und es ist auf deren Abstellung unverzüglich hinzuwirken.

Die Koordinierung der Arbeiten durch die WasserWelten Bochum GmbH entbindet den AN nicht von seiner Pflicht, sich mit anderen Unternehmen und / oder Gewerken abzustimmen, soweit dieses zu Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

Im Zuge der gemeinsamen Arbeiten mehrerer AN kann es zu gegenseitigen Gefährdungen kommen. Dazu haben sich die Bauleiter der AN miteinander abzustimmen und ggf. die Freigabe von Arbeiten zu erteilen.

Der Bauleiter des AN hat den Bauleiter des AG unverzüglich zu informieren, wenn durch Arbeiten seines Unternehmens Gefahren für Dritte auftreten können oder besondere Schutzmaßnahmen (z. B. Brandschutz) getroffen werden müssen.

3.3 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden dokumentiert zu unterweisen.

Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals hat jeder Auftragnehmer zu sorgen.

3.4 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird.

3.5 Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden.

3.6 Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung durch den Auftragnehmer zu erarbeiten. Der Bauleitung und dem Koordinator ist diese nach Aufforderung vorzulegen.

3.7 Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine schriftliche Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, zu erarbeiten. Der Bauleitung und dem Koordinator ist diese nach Aufforderung vorzulegen.

3.8 Gerüstarbeiten

Der Gerüstersteller hat die Gerüste entsprechend den gültigen Arbeitsschutz- und Rechtsvorschriften zu errichten, die Betriebssicherheit nachzuweisen und zu überwachen. Er hat das Gerüst nach Fertigstellung deutlich erkennbar für die Dauer der Benutzung mit den geforderten Angaben nach der Betriebssicherheitsverordnung zu kennzeichnen. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Die Nutzung der Gerüste darf erst nach der Gerüstfreigabe erfolgen. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Gerüste müssen den gültigen Normen entsprechen. Bei Sondergerüsten ist die Melde- und Genehmigungspflicht zu beachten.

Für Gerüste müssen u.a. prüffähige bautechnische Unterlagen, bauaufsichtliche Zulassungs- und Prüfbescheide und die statischen Berechnungen auf der Baustelle zur Verfügung stehen.

Werden Gerüste von einem anderen AN übernommen, so ist eine Übergabe durchzuführen, wobei die jeweilige Firma sich vor Benutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Der verantwortliche Bauleiter des AN ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen sein Personal arbeitet, jederzeit voll verantwortlich. Er hat sich laufend vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste und Arbeitsbühnen, Abdeckungen und Absperrungen usw. zu überzeugen.

Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betreffenden Stelle so lange zu unterbrechen, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitsvorkehrungen wieder hergestellt ist. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen AN.

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen die vorgeschriebenen technischen Absturzsicherungen wie bspw. dreiteiliger Seitenschutz, Geländer etc. vorhanden sein. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, so ist eine Sicherung mittels PSA gegen Absturz denkbar. Hier ist vor entsprechendem Einsatz ein Rettungskonzept vom AN zu erstellen (Stichwort: „Hängetrauma“) und sich mit dem AG abzustimmen.

3.9 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind auf Verlangen des SiGe-Koordinators auf der Baustelle vorzulegen. Für Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind die DGUV Regel 101-004 und die entsprechenden TRGS zu beachten z.B. TRGS 524, 519, 521 usw.



Lagerung von leicht oder hochentzündlichen Stoffen

An oder in der Nähe von Arbeitsplätzen dürfen leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeit erforderlich sind. Werden leichtentzündliche Stoffe in einer Menge gelagert, die im Falle eines Brandes zu einem Schadenfeuer führen können (feuergefährdeter Bereich), so ist dieser Bereich deutlich zu kennzeichnen. Auf die einschlägigen Vorschriften wird hingewiesen. Bei Feuer-/ Heißarbeiten sind Maßnahmen zum Löschen zu treffen.

Bei der Errichtung von Lagern für Benzin, Diesel sowie für Öl, Fette usw. sind die behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Einrichtung eines Lagers darf nur mit Genehmigung der Bauleitung des AG erfolgen.

Setzt der AN solche Stoffe ein, hat er das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung für diesen Stoff auf der Baustelle vorzuhalten. Der AG kann jederzeit Einsicht in diese Unterlagen verlangen.

Lagerung von Gasflaschen

Sauerstoff-, Acetylen- und Flüssiggasflaschen sind vorschriftsmäßig zu lagern und dürfen nicht der Sonnenstrahlung oder sonstigen Wärmeeinflüssen ausgesetzt sein. Der Aufstellungsort von Gasflaschenbatterien und ortsfesten Behältern ist mit der Bauleitung des AG festzulegen.

Setzt der AN solche Stoffe ein, hat er das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung für diesen Stoff auf der Baustelle vorzuhalten. Der AG kann jederzeit Einsicht in diese Unterlagen verlangen.

Lagerung von Schadstoffen

Die Lagerung von ausgebauten Schadstoffen hat entsprechend der GefStoffV i.V.m. den entsprechenden TRGS zu erfolgen. Weitere Anforderungen anderer Rechtsbereiche sind möglich und zu beachten.

Beispiel Asbest nach TRGS 519:

Ausgebaute Asbestzementprodukte in geeigneten Behältern wie reißfesten Kunststoffsäcken, Big-Bags, geschlossenen oder mit Planen abgedeckten Containern sammeln, lagern und entsorgen. Behälter kennzeichnen Nummer 6 und gegen den Zugriff Unbefugter sichern. Asbestzementabfälle nur auf dafür zugelassenen Deponien staubfrei einlagern. Bei der Deponie Erkundigungen über weiter gehende Forderungen einholen.

3.10 Lärm- und Vibrationsarbeitsplätze

An Arbeitsplätzen, bei denen Lärm- und/ oder Vibrationsexpositionen auftreten, sind Ermittlungen zu den Belastungen der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) ist umzusetzen.

3.11 Persönliche Schutzausrüstungen

Auf der Baustelle sind entsprechend den durchzuführenden Arbeiten von allen Beschäftigten die persönlichen Schutzausrüstungen nach den DGUV Vorschriften und Regeln zu tragen.

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle.

Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung, Schutzkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen.



[] Hiervon ausgenommen sind der Besprechungscontainer der Bauleitung und der unmittelbare Weg vom öffentlichen Verkehrsweg zum Container.

[] Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausbauarbeiten wie z.B. Maler, Tapezierer und Elektriker (in Innenräumen).

Für die Ausstattung seiner Mitarbeiter mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und den sicherheitstechnischen Arbeitsmitteln ist der Auftragnehmer verantwortlich. Er hat auch die Benutzung sicherzustellen.

3.12 Schweißarbeiten

Die Durchführung von Schweißarbeiten in Brand- und explosionsgefährdeten Bereichen ist grundsätzlich untersagt. Der Brandschutz ist von den Firmen eigenverantwortlich einzuhalten. (Siehe auch Regeln für Heißarbeiten ArbStättV i.V.m. ASR A 2.2).

Die Brandschutzordnung des Auftraggebers ist zu beachten. (Siehe Punkt 4 ff.)

Vor der Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, und Trennschleifarbeiten ist durch die Firma der Schweißerlaubnischein auszufüllen. Das Original des Schweißerlaubnischeines verbleibt auf der Baustelle, die Kopie wird der Bauleitung übergeben. Die Sicherheitsmaßnahmen sind vorher mit dem Koordinator abzustimmen.

3.13 Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr

Sicherungsmaßnahmen bei übereinanderliegenden Arbeitsplätzen sind durch den Auftragnehmer festzulegen und mit dem Koordinator abzustimmen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege erst benutzt werden, wenn die Sicherheitseinrichtungen bzw. Maßnahmen gegen Abstürzen vom Aufsichtsführenden überprüft worden sind. Hinweis: Absturzgefahr besteht laut ab 1 m Fallhöhe bzw. ab 0 m Fallhöhe, wenn die Gefahr des Ertrinkens/ Versinkens in Flüssigkeiten und Medien besteht.



Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegter Arbeitsplätze sind abzusperren.
Kein Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten.

3.14 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Die Auftragnehmer dürfen eigene elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von Speisepunkten versorgen, die mit einer Fi- Schutzschaltung ausgerüstet sind. Alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen den einschlägigen elektrotechnischen Regeln entsprechen und nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft sein. Nachweise (z.B. Kopien) müssen auf der Baustelle vorliegen.

3.15 Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege

Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Markierungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

Am oberen Rand von Gräben/ Ausschachtungen ist beidseitig ein mindestens 0,60 m breiter Schutzstreifen freizuhalten.

Flucht- und Rettungspläne, soweit vorhanden (z.B. im Gebäude) sind zu beachten.

3.16 Überwachungsbedürftige Anlagen

Überwachungsbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung dürfen nur im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eingerichtet und betrieben werden.

3.17 Veränderung und Entfernung von Schutzeinrichtungen

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen, vor allem das Entfernen von Teilen aus Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten.

Die Bauleitung wird Personen, die solche Handlungen vornehmen, oder Aufsichtspersonen, die dies dulden, von der Baustelle verweisen.

Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Schutzeinrichtung wie bspw. eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden müssen, so ist vorher bei der Bauleitung eine Genehmigung einzuholen und diese Stelle auf andere Weise, z.B. durch eine Aufsicht bzw. Absperrung zu sichern.

Provisorische Absperrungen und Geländer sind aus geeignetem und zugelassenem Material herzustellen. Holzgeländer sind nach Absprache mit der Bauleitung zulässig, sie müssen der Arbeitsstätten-Verordnung und den dazu gehörenden Technischen Regeln entsprechen.

Abdeckungen sind tragfähig und verschiebesicher zu befestigen.

3.18 Unfallmeldung

Jeder Unfall (Personen-, Umwelt-, Sachschaden) sowie Beinaheunfälle sind der Bauüberwachung des AG unverzüglich zu melden.

3.19 Ausschachtungen, Aufschlüsse, Gräben

Durch nicht ausreichende Sicherung der Grabenwände kann es zu Verschüttungen kommen. Am oberen Rand ist beidseitig ein mindestens 0,60 m breiter Schutzstreifen freizuhalten.

Fahrzeuge, die die zulässigen Achslasten nach StVO einhalten und Baugeräte bis 12 t müssen, mindestens 1 m zur Böschungskante/ Ausschachtung einhalten.

Gesamtgewicht 12 t $\geq$ 1 m;

Fahrzeuge die die zulässige Achslast überschreiten und Baugeräte mit mehr als 12 t bis 40 t Gesamtgewicht müssen mindestens $\geq$ 2 m zur Böschungskante/ Ausschachtung einhalten.

Gesamtgewicht 12 t – 40 t $\geq$ 2 m;

Sicherheitsabstände zwischen Böschungskante und Fahrzeugen oder Baugeräten usw. einhalten.

Die Arbeitsraum- und Mindestgrabenbreiten sind zu beachten.

Vor Beginn der Aushubarbeiten ist zu prüfen, ob erdverlegte Leitungen oder Anlagen vorhanden sind.

Bei Aushubarbeiten sind alle Gegebenheiten und Einflüsse zu berücksichtigen, die die Standsicherheit der Baugruben- oder Grabenwände beeinträchtigen können. Das sind z. B.: - Störungen des Bodengefüges (Klüfte, Verwerfungen), - Verfüllungen oder Aufschüttungen, - Grundwasserabsenkungen, - Zufluss von Schichtenwasser, - starke Erschütterungen (Verkehr, Rammarbeiten).

Bei Gräben mit einer Breite von $> 0,80$ m sind Übergänge erforderlich; die Übergänge müssen mindestens $0,50$ m breit sein.

Bei einer Grabentiefe von $> 1,00$ m müssen die Übergänge beidseitig mit dreiteiligem Seitenschutz versehen sein.

Bei Baugruben- oder Grabentiefen $> 1,25$ m sind als Zugänge Bautreppen oder Bauleitern zu benutzen.

Böschungen mit mehr als 60° Neigung und mehr als $2,0$ m Tiefe mit Sicherung gegen Absturz versehen.

(Siehe auch Arbeitsstättenverordnung, DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten, RSA-Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, sowie BG BAU Bausteine 469)

4. Brand- und Explosionsschutz

4.1 Brandfall

Es gilt folgende Brandschutzordnung:



Verhalten im Brandfall:

Begeben sie sich nicht in Gefahr.

Sind Menschen in Gefahr, muss zuerst für ihre Rettung gesorgt werden.

Ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, ist sofort durch lautes Rufen „Feuer“ - Alarm für alle Anwesenden zu geben und die Feuerwehr über den Notruf 112 zu verständigen.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist unter Wahrung des Eigenschutzes mit vorhandenen Mitteln der Brand zu bekämpfen. Zufahrten und Zugänge zur Brandstelle müssen für den Löschangriff der Feuerwehr freigehalten werden

4.2 Vorbeugende Maßnahmen

Leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in Mengen, die für den Fortschritt der Arbeiten erforderlich sind, am Arbeitsplatz vorgehalten werden. An diesen Arbeitsstellen hat der Auftragnehmer geeignete Löscheinrichtungen bereitzustellen.

Brandgefährdete Bereiche sind zu kennzeichnen. Jeder Auftragnehmer hat die Forderungen des Brandschutzes in seinem Bereich einzuhalten.

Die Lagerung von technischen Gasen ist mit der Bauleitung abzustimmen.

Der Auftragnehmer und jeder Nachauftragnehmer haben in ihrem Büro- und Mannschaftsunterkünften eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern anzubringen und für die regelmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit zu sorgen. Das Personal ist mit der Handhabung vertraut zu machen.

Heißenarbeiten (soweit vorhanden) sind abzustimmen. Pro eingesetzten Heißenarbeitsmittel ist ein geeigneter Feuerlöscher in der Nähe vorzuhalten.

Auf der Baustelle besteht generelles Rauchverbot.

Darüber hinaus ist jede Art von offenem Feuer auf der Baustelle verboten.

Jeder AN hat eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern vorzuhalten und für turnusmäßige Prüfung der Funktionstüchtigkeit dieser Feuerlöscher zu sorgen. Das Personal ist mit der Handhabung vertraut zu machen bzw. entsprechend zu schulen. Wegen akuter Brandgefahr ist die Benutzung von Heizkörpern mit offenen Flammen und mit freiliegenden Heizspiralen verboten (in Innenräumen). Die Beleuchtungskörper müssen so installiert werden, dass jegliche Brandgefahr ausgeschlossen ist.

Die ggf. vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen, Hydranten, Ringleitungen, Schlauchschränke, Feuerlöscher und Hinweisschilder, in den Objekten der Wasserwelt Bochum GmbH sind in ständig betriebsbereitem Zustand zu halten.

Sie dürfen nicht verdeckt, zugestellt, beschädigt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Beschädigungen irgendwelcher Art sind der Bauleitung zu melden.

Benutzte Feuerlöscher sind unverzüglich gegen gefüllte auszutauschen. Jeder Brand sowie jede Verpuffung/ Explosion ist unter genauer Angabe der Lage und des Schadens dem AG und dem Gewerbeaufsichtsamt sofort zu melden. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind nach besten Kräften die örtlich vorhandenen Brandbekämpfungsmittel einzusetzen und die Verkehrswege freizuhalten.

4.3 Blitzschutz

Der Auftragnehmer, dessen Einrichtungen (z.B. Krane, Masten oder ähnliches) zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, hat die vorgesehenen Blitzschutzmaßnahmen zu veranlassen und in standzuhalten.

5. Umweltschutz

5.1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen anfallenden Abfall zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen.

Folgende Hinweisblätter der Gemeinde/Stadt sind zu beachten:

.....

5.2 Lärm

Immissionsschutz / Baustellenlärm

Der Baustellenlärm ist so niedrig wie möglich zu halten.

Falls vorhanden sind *folgende Hinweisblätter der Gemeinde/Stadt sind zu beachten:*

5.3 Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Koordinator zu melden. Bei Freisetzung wassergefährdender Stoffe sind durch den Verursacher sofort notwendige Sicherheitsvorkehrungen einzuleiten und der Auftraggeber zu informieren.

Abwasser, Öle und andere Gefahrstoffe dürfen nicht ins Erdreich gelangen. Für Verunreinigungen sowie Schäden werden die AN voll haftbar gemacht.

Setzt der AN Stoffe ein, die als gefährlich einzustufen sind, hat er das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und die Betriebsanweisung für diesen Stoff auf der Baustelle vorzuhalten. Der AG kann jederzeit Einsicht in diese Unterlagen verlangen.

Setzt der AN wassergefährdende Stoffe ein, hat er ggf. notwendiges Gerät zum Schutz der Umwelt vor auslaufender Flüssigkeit bzw. Aufnahme ausgelaufener Flüssigkeit vor Ort vorzuhalten. Über den Einsatz solcher Stoffe ist der Bauleiter des AG zu informieren.

5.4 Baumschutz

Bestandsschutz für die Bäume auf dem Baufeld ist zu beachten. Nötigenfalls sind zeitweise Sicherungs-/Schutzmaßnahmen abzustimmen und zu treffen (z.B. Flex-Rohr und Holzlatten usw.).

Folgende Hinweisblätter der Gemeinde/Stadt sind zu beachten:
.....

6. Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der Baustellenleitung/ des Baubeauftragten des AG einzuholen.

Besucher haben sich beim Baubeauftragten des AG anzumelden. Besucher haben die Regeln zum Arbeitsschutz im eigenen Interesse und zum Schutze aller Anwesenden vor Ort, zu beachten. Besucher sind zu begleiten.

7. Schlussbestimmungen

Der AG behält sich vor, die Baustellenordnung fortzuschreiben. Sie gilt in der jeweils neuesten Fassung.

Zusätzliche schriftliche und mündliche Anweisungen der Bauleitung sind zu befolgen. Jeder AN ist gehalten, seine Unterlieferanten, soweit sie auf die Baustelle liefern und dort tätig sind, zur Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie deren Ergänzung zu verpflichten und sie aktenkundig über deren Inhalt zu belehren.

Die Baustellenordnung ist Vertragsbestandteil.

8. Anlagen

Die Baustellenordnung beinhaltet folgend Anlagen:

Anlage 1 - Empfangsbestätigung Baustellenordnung

Anlage 2 - Ansprechpartner des Auftragnehmers

Anlage 3 - Anschriften und Rufnummern

Anlage 4 - Aushang Durchgangssärzte

Anlage 5 - Änderungsnachweis

Anlage 1 - Empfangsbestätigung Baustellenordnung

Bauherr	WasserWelten Bochum GmbH Springorumallee 2 44795 Bochum
Bauvorhaben	Teilerneuerung Hallenbad Langendreer Eschweg 50 44892, Bochum
Auftragnehmer	

Hiermit bestätigen wir den Empfang der Baustellenordnung und erklären unser Einverständnis. Wir bestätigen, dass unsere Beschäftigten von uns in den Inhalt dieser Ordnung unterwiesen werden.

Unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit ist

Name:

.....

Telefon:

.....

Email:

.....

Anlage 2 – Ansprechpartner des Auftragnehmers

Hiermit teilt der Auftragnehmer für das Bauvorhaben

.....
.....

dem Auftraggeber folgende an der Baustelle verantwortlichen Personen mit:

a) verantwortlicher Bauleiter

Name:

.....

Telefon:

.....

Email:

.....

b) aufsichtführender Polier, Obermonteur etc.

Name:

.....

Telefon:

.....

Email:

.....

Der Auftragnehmer versichert durch seine rechtsverbindliche Unterschrift, dass die benannten Personen gemäß der Bauordnung sowie auch fachlich befähigt sind, die genannten Funktionen auszufüllen.

Die genannten Personen verpflichten sich, die Einhaltung der UVV innerhalb ihres Geschäftsbereiches zu überwachen, die Baustellenordnung einzuhalten und evtl. Mängel an vorhandenen Sicherheitseinrichtungen umgehend der Bauüberwachung zu melden.

....., den

Für den Auftragnehmer

Unterschrift Auftragnehmer

Unterschrift Bauleiter

Unterschrift Polier

Anlage 3 Anschriften und Rufnummern

Bauleiter des Auftraggebers:

ava Anderhalten Architekten GmbH Matthias Bodenhausen m.bodenhausen@logic-plan.de 0151-15873827

POLIZEI 1 1 0	FEUERWEHR/ RETTUNGSDIENST 1 1 2
--------------------------------	--

Beauftragter Dritter des Auftraggebers nach BaustellV

Name	Annette Pawelczyk
Telefonnummer	+49 234 54504 – 146
Email	a.pawelczyk@wasserwelten-bochum.de

Baubeauftragter des Auftraggebers (Vertreter)

Name	Stefan Gabriel
Telefonnummer	+49 173 256 381 7
Email	S.Gabriel@wasserwelten-bochum.de

Arbeitssicherheit des Auftraggebers

Name	KUECK Industries Deutschland GmbH
Telefonnummer	(0)2327.39999-0
Email	info@ki-consulting.eu

SiGeKo des Auftraggebers (extern)

Name	Sebastian Janatzek KUECK Industries Deutschland GmbH
Telefonnummer	(0)2327.39999-0/ 0176.240 606 03
Email	Sebastian.Janatzek@ki-consulting.eu

Weitere Ansprechpartner/ Projektbeteiligte sind der jeweils aktuellen „Projektbeteiligtenliste“ zu entnehmen.

Anlage 4 – Aushang Durchgangsärzte

Krankenhaus

Dr. med. Daniel Mesbah

Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum Bochum

In der Schornau 23-25

44892 Bochum

Telefon: +49 2324/2993207

Fax: +49 2324/2993209

Entfernung: 0,9 km

Dr. med. Daniel Mesbah
Knappschaft Kliniken Universitätsklinikum
Bochum
In der Schornau 23-25
44892 Bochum

Entfernung: 0,9 km

Telefon: +49 2342993207
Fax: +49 2342993209
🏠 [Homepage](#)
✉ [Mail](#)

- Facharztbezeichnungen (1)
- Zusatzbezeichnungen (1)

Dr. med. Kay Tiedjen
Oberstraße 1
44892 Bochum

Entfernung: 1,3 km

Telefon: +49 234280007
Fax: +49 234287617
🏠 [Homepage](#)
✉ [Mail](#)

- Facharztbezeichnungen (1)
- Zusatzbezeichnungen (1)

Dr. med. Marcus Putzer
Marien-Hospital Witten
Marienplatz 2
58452 Witten

Entfernung: 2,6 km

Telefon: +49 23021731900
🏠 [Homepage](#)
✉ [Mail](#)

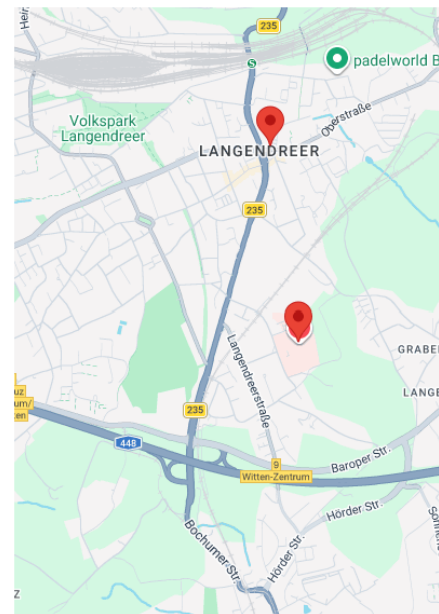
- Facharztbezeichnungen (3)
- Zusatzbezeichnungen (1)

Dr. med. Guido Rölleke
Evang. Krankenhaus Witten
Pferdebachstr. 27
58454 Witten

Entfernung: 2,9 km

Telefon: +49 23021752461
Fax: +49 23021752076
🏠 [Homepage](#)
✉ [Mail](#)

- Facharztbezeichnungen (3)
- Zusatzbezeichnungen (1)



Anlage 5 - Änderungsnachweis

lfd. Nr.	Kapitel	Datum	Erstellt	Freigegeben